

Bericht der Gemeinderätlichen Vorberatungskommission
zur
Totalrevision des Polizeigesetzes für die Stadt Chur

Kommissionsmitglieder	Herr	Emilio	Arioli (Präsident)
	Herr	Fred	Bieler
	Herr	Kiran	Trost
	Herr	Jörg	Kuoni
	Herr	Jon	Pult
Gäste	Herr	Christian	Boner, Stadtpräsident
	Herr	Ueli	Caluori, Polizeikommandant
	Herr	Patrick	Benz, Rechtskonsulent Stadt Chur
Protokollführung	Herr	Patrick	Benz

Einsetzung einer vorberatenden Kommission

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2006 wurde beschlossen, auf die Vorlage 11/2006 einzutreten.

Im Vorfeld der Sitzung wurden verschiedene Schwerpunkte in den Fraktionen, aber auch in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Damit alle Anliegen ohne Zeitdruck besprochen und gegenübergestellt werden können, beschloss der Rat eine fünfköpfige Vorberatungskommission einzusetzen.

Kommissionssitzungen

Die Kommission hat insgesamt sechsmal getagt. Nach Absprache waren die ersten drei Sitzungen jeweils für ein bestimmtes Schwerpunktthema reserviert. In der restlich verfügbaren Zeit wurden weitere Gesetzesartikel behandelt.

Sitzung vom 15. Juni 2006; Artikel 12; Videoüberwachung

Von der Kommissionsmehrheit wird die Überwachung von Anlagen und Strassen grundsätzlich als positiv gewertet. Die Kommissionsminderheit hat hingegen eher eine ablehnende Grundhaltung. Einigkeit herrscht darüber, dass die Stadtpolizei nur das Mittel der Videoüberwachung ohne Personenidentifikation erhalten soll. Über das Aufzeichnen und Aufbewahren der Daten wurde sehr intensiv diskutiert und die Meinungen sind sehr unterschiedlich von ‚gar nicht‘ bis zu ‚30 Tage‘.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte wurde ebenfalls angefragt. Seiner Meinung nach wären drei Tage Aufbewahrung ausreichend und sinnvoll. Zum Beispiel im Falle der Aufklärung eines Strafbestandes. Zur Verdeutlichung soll nochmals auf die drei Arten von Videoüberwachung hingewiesen werden:

DISSUASIVE:	auf eine Vielzahl unbestimmter Personen gerichtet Zweck: Verhinderung strafbarer Handlungen
OBSERVIERENDE:	Verkehrsüberwachung, Objekt- und Strassenüberwachung etc. (ohne Personenerkennung) Zweck: Verkehrslenkung
INVASIVE:	Gezielt auf eine oder mehrere Personen gerichtet Zweck: Strafverfolgung

Im Falle der Stadt Chur soll nur eine observierende Überwachung möglich sein. Zum Beispiel Überwachung des Verkehrs, Staus, Einsatzachsen der Rettungskräfte, Personenansammlungen, etc. Für diesen Einsatz sind Kameras mit ‚Echtzeitüberwachung‘ sinnvoll und geben die Möglichkeit, falls nötig, sofort zu intervenieren.

Sitzung vom 28. Juni 2006; Artikel 13; Wegweisung und Fernhaltung

Aufgrund des Zusammenarbeitsvertrages zwischen der Stadtpolizei und der Kantonspolizei, welcher am 1. Mai 2006 in Kraft getreten ist, kann die Stadtpolizei den im Polizeigesetz des Kantons Graubünden (POLG) verankerten Wegweisungs- und Fernhaltungsartikel bereits anwenden. Daher hat sich in der Kommission eine Grundsatzdiskussion über das polizeiliche Mittel der Wegweisung als solches erübrigt. Die Umsetzung dieses Artikels ist in der Praxis sehr problematisch, zumal schnell ein Eingriff in die verfassungsmässig geschützten Freiheitsrechte erfolgt. Sollte aber eine, zum Beispiel rechtsradikale Gruppe, unmissverständlich in Chur einmarschieren um Unruhen zu stiften oder Angst zu verbreiten, sollte diese gesetzliche Grundla-

ge, explizit in unserem Gesetz erwähnt, Anwendung finden. Die Verhältnismässigkeit bei einer Wegweisung muss aber gewahrt werden. Trotz seiner Verankerung im übergeordneten Recht soll dieser Artikel nach Meinung der Kommissionsmehrheit auch im Churer Polizeigesetz beibehalten werden. Die Hürde für die Anwendung des Wegweisungsartikels bleibt sehr hoch. Bei einer Streichung des Artikels könnte der Eindruck entstehen, dass die Stadtpolizei die Aufgabe nicht wahrnimmt, oder wahrnehmen möchte. Die Kommissionsminderheit steht für Streichung dieser Bestimmung ein.

Sitzung vom 13. Juli 2006; Artikel 14; Suchtmittelfreie Zonen

Dass Schulhaus- und Kindergartenareale sowie Kinderspielplätze anhand einer gesetzlichen Grundlage zu suchtmittelfreien Zonen erklärt werden sollen, ist in der Kommission unbestritten. Die Meinungen gehen jedoch bei der Frage auseinander, ob dem Stadtrat die Kompetenz erteilt werden soll auch in Freizeitanlagen, sowie Park- und Gartenanlagen solche Zonen zu schaffen. Die Mehrheit befürwortet diese Möglichkeit, die Minderheit lehnt sie ab. Im Grunde genommen geht es darum, dass das Rauchen und der Alkoholkonsum als Suchtmittel an gewissen öffentlichen Orten, vor allem wenn sich Kinder und Jugendliche an diesen aufhalten, verboten werden. Die illegalen Drogen sind ohnehin bereits gesetzlich verboten und müssen nicht explizit erwähnt werden. Wenn im Verbot die öffentlichen Park-, Freizeit- und Gartenanlagen eingeschlossen werden, sollte der Stadtrat Ausnahmen bewilligen können. Ansonsten ist zum Beispiel ein Stadtfest oder die Benutzung des Fontanaparks für einen Anlass nicht möglich. Dieser Artikel soll präventiv wirken und nicht primär als Busseneinnahmequelle dienen.

Sitzung vom 23. August 2006 / 30. August 2006; Übrige Gesetzesartikel

In diesen Sitzungen werden die übrigen Artikel durchberaten und einige inhaltliche oder redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Diese sind in der Zusammenstellung ersichtlich, respektive werden durch die Mitglieder der Kommission in den Fraktionen erläutert. Eine längere Diskussion wurde darüber geführt, ob der Gemeinderat eine Verordnung erlassen soll oder ob stadträtliche Ausführungsbestimmungen genügen. Die Variante stadträtliche Ausführungsbestimmungen wurde nur von der Kommissionsmehrheit befürwortet.

Trotz guten und konstruktiven Diskussionen konnten bei zentralen Artikeln keine einheitliche Lösung gefunden werden. Insgesamt sind zehn Minderheitsanträge zu behandeln, was darauf hinweist, dass im Grundsatz verschiedene Auffassungen innerhalb der Kommission bestehen blieben.

Die Verordnung über Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle wurde positiv zur Kenntnis genommen. Diese zu beschliessen liegt aber in der Kompetenz des Stadtrates.

Zusammenfassung

Wie in der Einführungsdebatte von allen Fraktionen bestätigt, braucht die Stadtpolizei Chur ein neues zeitgemässes Gesetz.

Die Anpassung an das neue kantonale Polizeigesetz wäre mit einer Teilrevision nur ein Flickwerk geworden. Das neue Gesetz ist nun schlank und effizient. Es bietet weiterhin ein Führungsinstrument mit klaren Abgrenzungen und Kompetenzen und ist auch für die Bevölkerung verständlich.

Antrag

1. Auf die Vorlage der Kommission zur Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PGC) sei einzugehen.
2. Die Gesamtrevision sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Für die Vorberatungskommission

Der Präsident

Emilio Arioli

Beilage: Tabellarische Übersicht der Kommissionsanträge zum Polizeigesetz



Beschluss des Stadtrates

Sitzung vom 23. Oktober 2006 (SRB 623)

Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur; Stellungnahme zu den Anträgen der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates

Mit Beschluss vom 18. Mai 2006 hat der Gemeinderat eine Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (Botschaft Nr. 11/2006) eingesetzt. Diese hat die Vorlage anlässlich von sechs Sitzungen behandelt.

Der Stadtrat stellt fest, dass die Kommission den vorliegenden Entwurf im Wesentlichen unterstützt und nur wenige Änderungen oder anders lautende Formulierungen bzw. Präzisierungen vorgeschlagen werden. Bis auf Artikel 42, Weitergabe (polizeilicher Daten) an Dritte, folgt der Stadtrat den Anträgen der Kommission. Minderheitsanträge werden vom Stadtrat keine unterstützt.

Beschluss

1. Die Stellungnahme zu den Anträgen der Vorberatungskommission zur Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur wird gemäss Querformat-Zusammenstellung vom 13. September 2006 zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.
2. Mitteilung an

Sandro Steidle, Gemeinderatspräsident
Emilio Arioli, Präsident Vorberatungskommission
Gemeinderat
Departement 1
Stadtpolizei
Rechtskonsulent

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Polizeigesetz der Stadt Chur (PGC)

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1 Regelungsbereich und Zweck		
1	Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.		
2	Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. ¹	Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.	<p>Antrag Pult: Das Gesetz <i>enthält Bestimmungen zur</i> Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, <i>zur</i> Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie <i>zum</i> Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>Antrag Bieler: Das Gesetz <i>enthält Bestimmungen zur</i> Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, <i>zur Sicherheit</i> von Personen und Tieren sowie <i>zum</i> Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. 4 für Antrag Pult 1 für Antrag Bieler</p> <p>0 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 für Antrag Pult Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionmehrheit an.</p>

¹ Vgl. Art. 4 lit. f Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (GG, BR 175.050).

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
3	Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.		
	Art. 2 Aufgaben der Stadtpolizei		
1	Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.		<p>Antrag Trost: Die Stadtpolizei ... Behörden. Sie verhält sich gegenüber der Bevölkerung anständig und respektvoll.</p> <p>3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Trost (Minderheitsantrag)</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionsmehrheit an.</p>
2	<p>Der Stadtpolizei obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tiere, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten; 	<p>Der Stadtpolizei obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tiere, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten; 	<p>Antrag Pult: e) regelmässige und bürgerinnen- und bürgernahe Präsenz auf dem ganzen Stadtgebiet;</p> <p>4 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft</p>

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	e) regelmässige und bürgernahe Präsenz; f) Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei.	e) regelmässige und bürgernahe Präsenz; f) Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei; g) die Durchführung der Verkehrserziehung; h) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.	1 für Antrag Pult Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionsmehrheit an. Antrag Pult: g) die Durchführung der Verkehrserziehung; h) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung. 1 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 4 für Antrag Pult Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an.
	Art. 3 Organisation der Stadtpolizei		
1	Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei.		
2	Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.		Antrag Pult (neuer Absatz 2 und 3): <i>Strategische Richtlinien, insbesondere zu Organisation, Bestand, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung sowie zu den polizeispezifischen Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden regelt die Verordnung (bzw. regelt der Stadtrat, je nach Ausgang der Abstimmung zu Art. 52)</i>

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
3			<p><i>Operative Weisungen, insbesondere zu Dienstbetrieb, Bekleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung erlässt die Kommandantin oder der Kommandant.</i></p> <p>3 für Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Pult (Minderheitsantrag)</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionmehrheit an.</p>
	Art. 4 Polizeiliche Zusammenarbeit		
1	Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.		<p>Antrag Pult: ergänzender Satz: <i>Hoheitliche Aufgaben wie die Ausübung staatlicher Gewalt sind ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten.</i></p> <p>3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Pult (Minderheitsantrag)</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionmehrheit an.</p>
2	Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. ²	Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.	<p>Antrag Pult: ergänzender Satz: <i>Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.</i></p> <p>0 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 für Antrag Pult</p>

² Vgl. Art. 5 Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG, BR 613.000).

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
			Der Stadtrat schliesst sich der Kommission an.
II.	Grundsätze des polizeilichen Handelns		
	Art. 5 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit		
1	Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.		
2	Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.		
	Art. 6 Polizeiliche Generalklausel		
	Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.		
	Art. 7 Adressaten des polizeilichen Handelns		
1	Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
2	Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.		
	Art. 8 Polizeilicher Notstand		
1	Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig: a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist; b) Massnahmen gegen Störende nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind; c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.	Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig: a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist; b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind; c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.	Antrag Trost: b) Massnahmen gegen Störende <i>gemäss Art. 7</i> nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind; 0 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 für Antrag Trost Der Stadtrat schliesst sich der Kommission an.
2			Antrag Trost (neuer Absatz 2): <i>Solche Massnahmen dürfen nur solange aufrechterhalten werden, als diese Voraussetzungen gegeben sind.</i> 3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Trost (Minderheitsantrag) Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissi-

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungs-kommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
			onsmehrheit an.
	Art. 9 Information der Bevölkerung		
	Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.		
	Art. 10 Ausweispflicht, Legitimation		
1	Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstaussweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild. ³		
2	Die Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.		
III.	Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang		
	Art. 11 Grundsatz		
	Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht ⁴ und bestehen nur,		

³ Die Beschriftung der Polizeiorgane mit Namensschildern ist durch das Ostschweizerische Polizeikonkordat geregelt.

⁴ Vgl. Art. 9 ff., Art. 23 ff. PolG.

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind. ⁵		
	Art. 12 Videoüberwachung		
1	Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen, welche keine Personenidentifikation zulassen.		Keine Anträge, 5:0 Zustimmung
2	Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.		<p>Antrag Pult: <i>Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbewahrt.</i></p> <p>3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Pult (Minderheitsantrag)</p> <p>Eventualantrag Trost: Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 72 Stunden vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. (Minderheitsantrag)</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionsmehrheit an.</p>
3	Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Stadtrat erlässt die hierzu notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen		Antrag Pult (nur unter Vorbehalt, dass Art. 52 angenommen wird): Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen, <i>welche in der Verordnung aufgeführt sind</i> , auszuschliessen. Der Stadtrat erlässt

⁵ Vgl. Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrat vom 24. April/ 10. Mai 2006; Art. 5 Abs. 4 PolG.

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	Rahmenbedingungen fest.		<p>die aus der Verordnung resultierenden notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.</p> <p>3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Pult</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionmehrheit an.</p>
	Art. 13 Wegweisung und Fernhaltung		
	Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden ⁶ durchführen, sofern ihr diese Aufgaben vom Kanton übertragen worden sind.		<p>Antrag Pult: <i>ersatzlose Streichung</i> 3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Pult (Minderheitsantrag)</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionmehrheit an.</p>
	Art. 14 Suchtmittelfreie Zonen		
1	Der Stadtrat kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.	Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.	Antrag Pult: <i>Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.</i>

⁶ Art. 12 PolG.

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.		<p><i>Neuer Absatz 2: Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.</i></p> <p><i>Antrag Kuoni: Neuer Absatz 1: Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.</i></p> <p><i>Neuer Absatz 2: In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.</i></p> <p><i>Absatz 3: Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.</i></p> <p>2 für Antrag Pult (Minderheitsantrag) 3 für Antrag Kuoni</p> <p>0 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 für Antrag Kuoni</p> <p>Der Stadtrat schliesst sich der Kommission an.</p>
2		<i>In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.</i>	
3		Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.	

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
--	---	---	---

	Art. 15 Schusswaffengebrauch		
	Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Recht. ⁷		
IV.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
	Art. 16 Schiessgelände		
	Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.		
	Art. 17 Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen		
1	Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.		
2	Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise		

⁷ Vgl. Art. 25 PolG.

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.		
	Art. 18 Beseitigen von Schutzvorrichtungen		
	Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.		
	Art. 19 Rettungseinrichtungen		
1	Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.		
2	Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden.		
3	Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.		
V.	Tierhaltung		
	Art. 20 Allgemeines		
	Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	Art. 21 Hunde a) Meldepflicht		
1	Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.		
2	Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.		
3	Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.		
	Art. 22 b) Hundetaxe		
1	Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt Fr. 300.-- pro Jahr.		
2	Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.		
	Art. 23 c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit		
1	Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
2	In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, in Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen ⁸ sind Hunde an der Leine zu führen.		
3	Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.		
4	Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.		
	Art. 24 d) Unbeaufsichtigte Hunde		
	Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Sofern sie nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden. ⁹		
VI.	Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum		
	Art. 25 Öffentliches Eigentum und Privateigentum		
1	Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffent-	Es ist verboten, öffentliches sowie privates Ei-	Antrag Kuoni: Es ist verboten, öffentliches <i>Eigen-</i>

⁸ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz, BR 740.000).

⁹ Vgl. Art. 720, 720a ff. ZGB.

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	lichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.	gentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.	tum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. 0 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 für Antrag Kuoni Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionmehrheit an.
2	Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.		
3	Es ist verboten auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.		
4	Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.		
	Art. 26 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten		
1	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.		
	Art. 27 Gesteigerter Gemeingebrauch/Sondernutzung		
1	Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	<p>öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang. 		
2	Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung. ¹⁰		
3	Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.		
	Art. 28 Strassenprostitution		
	<p>Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen; b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; 		

¹⁰ Art. 27 lit. h, Art. 11 lit. f Stadtverfassung vom 5. Juni 2005 (RB 111).

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	c) in der Nähe von Schulen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.		
	Art. 29 Campieren		
	Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.		<p>Antrag Trost: <i>Das Campieren auf öffentlichem Grund in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.</i></p> <p>3 Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 1 Antrag Trost 1 Enthaltung</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionmehrheit an.</p>
	Art. 30 Flurordnung		
1	Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken bis zur unteren Waldgrenze verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.	Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremden Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.	<p>Antrag Kommission, einstimmig</p> <p>Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionmehrheit an.</p>
2	Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
3	In Wildruhezonen ¹¹ dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.		
VII.	Umweltschutzbestimmungen		
	Art. 31 Immissionsschutz: Grundsatz		
	Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.		
	Art. 32 Allgemeine Ruhezeiten		
1	Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.		
2	An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tra-		

¹¹ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz, BR 740.000).

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	gen.		
3	In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.		
4	Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung. ¹²		
	Art. 33 Lärm durch menschliches Verhalten		
1	Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.	Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren so wie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.	Antrag Trost/ Kuoni: <i>Störendes</i> Singen, Musizieren, <i>lautes</i> Diskutieren <i>sowie</i> Gejohle und dergleichen, <i>sowie</i> der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien <i>sind</i> während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. 0 Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 Antrag Trost/ Kuoni Bemerkung: das Adjektiv „störendes“ bezieht sich auf Singen, Musizieren, Diskutieren, Gejohle und dergleichen.

¹² Vgl. insbesondere: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421); Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 18. Dezember 2000 (AB zum GWC; RB 422a).

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungs- kommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
			Der Stadtrat schliesst sich der Kommissions- mehrheit an.
2	Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäu- den dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezei- ten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.		
3	Rasenmähen und dergleichen ist nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.	Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.	Rasenmähen und dergleichen ist nur <i>werktags</i> in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Kommission einstimmig. Der Stadtrat schliesst sich der Kommissions- mehrheit an.
4	Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehal- ten.		
	Art. 34 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen		
1	Die Einrichtung und der Betrieb von Lautspre- cheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.		
2	Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
--	---	---	---

	Art. 35 Schiessen, Feuerwerk		
1	Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften.		
2	Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden.		
3	Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.		
4	Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.		
	Art. 36 Motorbetriebene Spielgeräte		
1	Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 betrieben werden.		
2	Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
--	---	---	---

	Art. 37 Landwirtschaftlicher Lärm		
	Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.		
	Art. 38 Baulärm		
1	Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt.		
2	Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.		
3	Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.		
4	Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in ge-		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	schlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.		
	Art. 39 Besondere Vorschriften		
	Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen des VII. Titels dieses Gesetzes abweichen.	Der Stadtrat kann ausnahmsweise und im Einzelfall zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.	Antrag Kommission: Der Stadtrat kann <i>ausnahmsweise und im Einzelfall</i> zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen <i>Ruhezeiten Bestimmungen des VII. Titels dieses Gesetzes</i> abweichen. Kommission einstimmig Bemerkung: Mit dieser Ausnahmeregelung kann - sofern im Einzelfall notwendig - dem besonderen Ruhebedürfnis in den betroffenen Gebieten Rechnung getragen werden. Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an.
VIII.	Umgang mit polizeilichen Daten		
	Art. 40 Datensammlungen		
1	Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme.		Vorbemerkung zu Kap. VIII auf Anfrage Pult: Ein Abrufverfahren, mit welchem im Rahmen eines automatisierten Verfahrens jede Drittperson die Möglichkeit hat, über die Daten ohne Intervention

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
			des bekannt- gebenden Organs zu verfügen, ist nicht vorgesehen. Entsprechend ist die dazu notwendige gesetzliche Grundlage nicht geschaffen worden.
2	Vorbehältlich spezieller Bestimmungen ¹³ dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.		
	Art. 41 Auskunft und Einsicht		
1	Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach dem Datenschutzgesetz.	Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.	Antrag Kommission, einstimmig Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an.
2	Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.		
3	Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.		
	Art. 42 Weitergabe an Dritte		
1	Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Ge-		

¹³ Vgl. Reglement der Stadt Chur für das Stadtarchiv, die Aktenablage und die Archivierung (Archivreglement) vom 22. Dezember 2003, RB 152.

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	meinden, Bezirke und Kreise bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für: a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.		
2	An Private werden Daten nur ausnahmsweise und in wichtigen Fällen weitergegeben, insbesondere wenn die Weitergabe der Abwehr konkreter Gefahren oder der Beseitigung von Störungen dient.	An Private werden Daten nur dann weitergegeben, wenn es sich um Personendaten gewaltbereiter Personen handelt und die Weitergabe der Abwehr konkreter Gefahren dient.	Antrag Pult (<i>neuer Abs. 2</i>): <i>An Private werden Daten nur dann weitergegeben, wenn es sich um Personendaten gewaltbereiter Personen handelt und die Weitergabe der Abwehr konkreter Gefahren dient.</i> 2 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 3 für Antrag Pult Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft (Abweichung zur Kommissionsmeinung)
	Art. 43 Richtlinien		
	Der Stadtrat erlässt Richtlinien über die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
--	---	---	---

IX.	Bewilligungen und Gebühren		
	Art. 44 Bewilligungen		
1	Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.		
2	Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.		
3	Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.		
4	Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.		
	Art. 45 Gebühren		
1	Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.-- erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenverordnung. Separate		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	Vereinbarungen bleiben vorbehalten.		
2	Der Stadtrat kann bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	Bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	<p>Antrag Bieler: <i>Der Stadtrat kann</i> Bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen <i>kann die Stadtpolizei</i> Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>Antrag Trost: Bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen <i>werden</i> Gebühren <i>in der Regel von der Stadtpolizei</i> ganz oder teilweise erlassen. 3 für Antrag Bieler 2 für Antrag Trost (Minderheitsantrag)</p> <p>0 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 5 für Antrag Bieler</p> <p>Der Stadtrat schliesst sich der Kommissionsmehrheit an.</p>
X.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel		
	Art. 46 Strafbestimmungen		
1	Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbe-		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommission zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
--	---	---	---

	halten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische ¹⁴ oder kantonale ¹⁵ Recht mit Strafe bedroht sind.		
2	Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.		
3	Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.		
	Art. 47 Zuständigkeit für Bussen		
1	Bussen bis zu Fr. 1'000.-- und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen.		
2	Bussen von mehr als Fr. 1'000.-- werden vom Stadtrat ausgesprochen.		
	Art. 48 Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle a) Voraussetzungen, Bussenliste		
1	Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.		

¹⁴ Vgl. insbesondere Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

¹⁵ Vgl. Art. 8 ff. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (StPO; BR 350.000; Übertretungen gegen Leib und Leben), Art. 12 f. StPO (Übertretungen gegen das Vermögen), Art. 14 f. StPO (Übertretungen gegen die Sittlichkeit), Art. 16 ff. StPO (Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit), Art. 25 ff. StPO (Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt), Art. 29 ff. StPO (Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung), Art. 36 ff. StPO (Andere Übertretungen).

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
2	Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.		
3	Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.		
	Art. 49 b) Verfahren		
1	Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.		
2	Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.		
3	Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt.		
4	Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
5	Bei Widerhandlungen von Kindern findet das Ver- fahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.	Bei Widerhandlungen von <i>Kindern und Jugend- lichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben</i> , findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine An- wendung.	Antrag Kommission, einstimmig Bemerkung: Formulierung abgestimmt auf das neue Jugendstrafgesetz, das am 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Der Stadtrat schliesst sich der Kommissions- mehrheit an.
	Art. 50 Inhalt der Entscheide		
	Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die ge- naue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.		
	Art. 51 Rechtsmittel		
1	Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 49 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpoli- zei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.		
2	Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Ein- spracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.		
3	Entscheide des Stadtrates können an das Verwal- tungsgericht weiter gezogen werden.		

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
XI.	Schlussbestimmungen		
	Art. 52 Vollzug, Durchsetzung		
1	Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, sofern gemäss diesem Gesetz nicht die Stadtpolizei für zuständig erklärt wird.		Antrag Pult (neue Absätze 1-3): <i>Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.</i>
2	Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.		<i>Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich.</i>
3			<p><i>Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.</i></p> <p>3 für Antrag Stadtrat gemäss Botschaft 2 für Antrag Pult (Minderheitsantrag)</p> <p>Der Stadtrat bleibt bei seinem Antrag gemäss Botschaft und schliesst sich damit der Kommissionmehrheit an.</p>

	Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
	Art. 53 Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen		
1	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz vom 12. Juli 1977 aufgehoben.		
2	<p>Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt ge- ändert:</p> <p>Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421) <i>Art. 20 Zuständigkeiten</i> <i>Die Stadtpolizei ist für Verwarnungen, für Sofort- massnahmen und Bussen bis zu Fr. 500.-- zu- ständig. Der Stadtrat verfügt den Entzug der Be- willigung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.--.</i></p> <p><i>Art. 21 Rechtsmittel</i> ¹ <i>Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt wer- den.</i> ² <i>Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht rekurriert werden.</i></p> <p>Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Oktober 1966 (RB 541) <i>Art. 10 Widerhandlungen</i> <i>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 500.-- geahndet. Bussen bis zu Fr. 50.-- kann die Stadtpolizei, höhere der Stadt- rat verhängen. Verfügungen der Stadtpolizei kön- nen innert 10 Tagen von der schriftlichen Mittei-</i></p>		

Botschaft Stadtrat Nr. 11/ 2006 vom 24. April 2006	Änderungsanträge der Vorberatungskommis- sion zuhanden des Gemeinderates	Anträge, Bemerkungen, Position Stadtrat zu den Änderungsanträgen
<p><i>lung an beim Stadtrat angefochten werden.</i></p> <p>Gesetz betreffend die Mühlbäche vom 27. Januar 1957 (RB 641) Art. 29 Strafbestimmung ¹ <i>Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Weisungen der zuständigen Organe werden mit Bussen bis Fr. 500.-- bestraft.</i> ² <i>Bussen bis zu Fr. 20.-- werden von der Stadtpolizei, höhere vom Stadtrat ausgefällt.</i></p> <p>Die durch den Stadtrat aufgehobenen oder geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gesetz.</p>		
<p>Art. 54 Inkrafttreten</p>		
<p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.¹⁶</p>		

¹⁶ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.